

# Hinweise für die Durchführung von Promotion-Aktionen

---

## I. Generelle Hinweise

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eventmedien.

### Genehmigung und Durchführung

1. Der Vertrag gilt unter Vorbehalt der Genehmigung der DB AG bzw. des jeweiligen Eigentümers.
2. Die erteilte Genehmigung beschränkt sich auf den Ort, den der jeweilige Eigentümer zu verantworten hat und kann nicht auf Orte benachbarter Eigentümer übertragen werden. Ist dies gewünscht, muss eine zusätzliche Genehmigung eingeholt werden, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
3. Sollten mit der Genehmigung eventuelle Auflagen seitens der DB AG bzw. des jeweiligen Eigentümers verbunden sein, sind diese verbindlich einzuhalten.
4. Die Aktion erfolgt gemäß der in der Genehmigung fixierten Aktionsbeschreibung.
5. Vorgegebene Flächenmaße, entsprechend der erteilten Genehmigung, dürfen nicht überschritten werden. Bei Nichtbeachtung sind wir zur Berechnung der tatsächlich belegten Fläche, gemäß der aktuellen Preisliste berechtigt.
6. Die Promotion darf nicht zur Behinderung der Reisenden und Passanten führen. Anweisungen der DB bzw. des jeweiligen Eigentümers sind zu beachten.
7. Jeder Promoter ist verpflichtet bei Verlangen die gültige Genehmigung vorzuzeigen. Im Bereich Verkehrsmittel und im Bereich Bahnhöfe ist zudem ein Ströer DERG Media-Promotionausweis gut sichtbar zu tragen.
8. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher, für den Aktionsort geltenden Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
9. Mögliche Bußgeldbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes - wegen fehlender oder nicht ausreichender Bescheinigungen über die Brandschutzklassifizierung - werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
10. Eine Garantie für die bei einer Verteilung erzielbaren Stückzahlen sowie für die Anzahl von Kundenkontakten kann seitens der Ströer DERG Media nicht übernommen werden.
11. Gesetzliche Hygienevorschriften sind einzuhalten.

### Strom, Wasser, Entsorgung, Reinigung

12. Strom-/Wasseranschlüsse sind bei Bedarf bei Promotion im Bereich Bahnhof gesondert zu beantragen. Die anfallenden Strom- und Stromanschlusskosten bzw. Wasser- und Wasseranschlusskosten werden dem Auftraggeber separat berechnet.
13. Bei Promotion im städtischen Bereich übernimmt der Auftraggeber die Beantragung von Strom, Wasser, Reinigung, Entsorgung, etc. bei den städtischen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen direkt. Die Nebenkostenabrechnung erfolgt ebenfalls direkt.
14. Eventuell zurückgelassenes Werbematerial ist vom Auftraggeber zu entsorgen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die fachgerechte Entsorgung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
15. Der Auftraggeber hat zu beachten, dass Müllbehälter an den Aktionsorten nicht für die Entsorgung größerer Mengen Werbe- und Verpackungsmaterials ausgelegt sind und entsprechend nicht genutzt werden dürfen.

### Parken, Lager

16. Die Durchführungsgenehmigung enthält keine Parkplatzgenehmigung. Es gelten die jeweils gültigen Parkentgelte am Aktionsort.
17. Die Durchführungsgenehmigung enthält keine Lagerplatzgenehmigung. Es stehen an den Aktionsorten i.d.R. keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung.

## II. Hinweise Promotion im Bereich Stadt

1. Sollte in einzelnen Fällen nach Umfang und Ausgestaltung der Promotion-Aktion die Gebührensatzung der jeweiligen Stadt die Preise (lt. Mediadatenblatt) übersteigen, ist es erforderlich ein Entgelt in Rechnung zu stellen, dass dieser Gebührensatzung mindestens entspricht. Verwaltungsgebühren, die von einigen Städten zusätzlich erhoben werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Durch die Verteilaktion darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden. Insbesondere ist die Verteilung von Werbematerial auf öffentlichen Verkehrsstraßen untersagt.

# Hinweise für die Durchführung von Promotion-Aktionen

---

## III. Hinweise Promotion im Bereich Bahnhöfe

1. Die Promoter bzw. Aufbau-Teams melden sich vor Aktions-/Aufbaubeginn beim jeweiligen Bahnhofsmanagement an.
2. Eine Aufsichtsperson muss während der Aktion am Stand erreichbar sein und sorgt für Sicherheit und Sauberkeit am Aktionsstandort.
3. Alle Aufbauten müssen mindestens den Brandschutzbestimmungen nach DIN 4102, Baustoffklasse B1 entsprechen.
4. Promotion-Aktionen sind soweit vorhanden in Empfangshallen, in Zwischenebenen, auf Querbahnsteigen sowie auf Bahnhofsvorplätzen genehmigungsfähig. Personalgestützte Promotion darf an den genannten Orten unter Berücksichtigung von I. 2.- 6. und I. 9. durchgeführt werden.
5. Die Verteilung von Tabakwaren, Alkohol, Feuerzeugen und Streichhölzern ist nicht gestattet.
6. Foto-/Filmgenehmigungen für Promotion im Bereich Bahnhöfe/Verkehrsmittel werden unter Angabe einer Aktionsbeschreibung, dem genauen Zeitpunkt und dem Verwendungszweck der Foto-/Filmaufnahmen von der DB AG ausgestellt.
7. Veranstaltungen vor Pressevertretern bedürfen vorab einer gesonderten Genehmigung und müssen mit Aktionsbeschreibung, dem genauen Zeitpunkt und der Angabe der Redner beantragt werden.

### Bei der Promotion von Büchern/Zeitungen/Zeitschriften/Magazinen gilt zusätzlich:

8. Die Genehmigung des örtlichen Bahnhofsbuchhandels ist Voraussetzung und wird vom Auftraggeber direkt eingeholt. Hier können weitere Kosten entstehen.
9. Bei Abo-Verträgen, die nach Ablauf der kostenlosen Bezugszeit gekündigt werden müssen, hat der Auftraggeber die entsprechenden behördlichen Unterlagen (z.B. Reisegewerbeschein) mitzuführen und nach Aufforderung vorzuzeigen.

### Bei der Promotion mit Ausstellung von Fahrzeugen gilt zusätzlich:

10. Vom Fahrzeug ist der Treibstoff (Benzin/Diesel/Gas etc.) vollständig abzulassen; bei gesonderter Aufforderung ist der Fahrzeugtank mit CO<sub>2</sub> zu begasen (siehe Genehmigungsantrag). Die Batterie ist abzuklemmen. Ersatzkanister sind aus dem Auto zu entfernen. Ein Feuerlöscher muss jederzeit am Aktionsstand bereit gehalten werden.

### Bei der Durchführung von Gewinnspielen gilt zusätzlich:

11. Wird die gebuchte Fläche für Gewinnspiele genutzt, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Vorgaben des Wettbewerbs- und Datenschutzrechts zu beachten. Insbesondere ist dem Teilnehmer am Gewinnspiel unmissverständlich der Zweck der Datenerhebung zu erläutern, und er ist unter Angabe einer Adresse auf sein Recht hinzuweisen, der Datenverwendung für Werbezwecke zu widersprechen. Bei Zuwiderhandlung kann die Aktion mit sofortiger Wirkung - zu Lasten des Auftraggebers - abgebrochen werden.
12. Auf Verlangen der Ströer DERG Media GmbH ist vom Auftraggeber (Veranstalter oder PR-Agentur) ein Nachweis über die Existenz des Auftraggebers (Handelsregisterauszug) sowie ein Nachweis über die Gewinnausschüttung zu erbringen.

## IV. Hinweise Promotion im Bereich Verkehrsmittel

1. Die Promoter müssen sich vor Aktionsbeginn beim jeweiligen Zugbegleiter mit gültiger Genehmigung anmelden.
2. Fahrkarten sind im Preis nicht enthalten, sind jedoch zur Durchführung notwendig.
3. Die Aktion darf nur in den gebuchten Zügen durchgeführt werden. Bahnhöfe und Bahnsteige sind hiervon ausgeschlossen und werden bei Nichtbeachtung nachberechnet.
4. Die Ansprache der Fahrgäste hat sensibel (nicht aufdringlich) zu erfolgen. Eine Beratung der Reisenden am Sitzplatz ist nicht gestattet.